Art. 9 StHG: Abzüge vom Einkommen natürlicher Personen (Gewinnungskosten, allgemeine Abzüge, Liegenschaftskosten)

Funktion, Bindungswirkung für die Kantone und zeitliche Geltung

Art. 9 StHG bestimmt für die Kantons- und Gemeindesteuern, welche Aufwendungen das Reineinkommen natürlicher Personen mindern: die zur Erzielung der Einkünfte notwendigen Aufwendungen (Abs. 1), einen geschlossenen Katalog allgemeiner Abzüge (Abs. 2), die Kosten von Liegenschaften des Privatvermögens (Abs. 3 und 3bis) sowie den Vorbehalt der kantonalen Sozialabzüge (Abs. 4) **Art. 9 StHG**. Die Norm ist das Gegenstück zur Einkommensdefinition von Art. 7 StHG **Art. 7 StHG**; die Gewinnungskosten der Selbständigerwerbenden konkretisiert Art. 10 StHG **Art. 10 StHG**.

Abschliessender Katalog und Pflicht zur Übernahme

Das Bundesgericht versteht Art. 9 StHG als abschliessende Regelung. Die Kantone müssen die aufgeführten Abzüge übernehmen und dürfen keine weiteren schaffen **BGE 128 II 66**. Für die Berufskosten hielt es fest: «Art. 9 StHG regelt abschliessend die zulässigen Abzüge vom Einkommen, und die Kantone sind verpflichtet, diese Abzüge ohne Abweichung oder Einschränkung auf kantonaler Ebene zu übernehmen» **2A.224/2004**. Abs. 4 bekräftigt dies («Andere Abzüge sind nicht zulässig») und behält einzig die Kinderabzüge und anderen Sozialabzüge des kantonalen Rechts vor **Art. 9 StHG**.

Die Tragweite zeigt BGE 128 II 66: Genf hatte die Berufskosten und die Krankheitskosten plafoniert. Das Bundesgericht hob die Regelung auf, weil bei lit. h nur der Selbstbehalt kantonal festgelegt werden darf: Andere Modalitäten und ebenso ein Höchstbetrag sind nicht zulässig («D'autres modalités, de même qu'une limite maximum, ne sont en revanche pas autorisées.») **BGE 128 II 66**. Dieselbe Logik schloss vor 2011 einen kantonalen Abzug für Parteibeiträge aus: Solche Beiträge waren weder freiwillige Zuwendungen nach lit. i noch Sozialabzüge nach Abs. 4, weshalb der Zürcher Abzug harmonisierungs- und damit bundesrechtswidrig war **2A.647/2005**.

Die Grenzlinie zu den Sozialabzügen ist funktional: Allgemeine Abzüge berücksichtigen besondere Aufwendungen der steuerpflichtigen Person, wie das Bundesgericht für den Drittbetreuungsabzug festhielt **2C_1047/2016**. Ein Kanton darf deshalb einen allgemeinen Abzug nicht von der Gewährung eines Sozialabzugs abhängig machen. Das Neuenburger Kantonsgericht liess die Krankenkassenprämien für ein Kind zum Abzug zu, obwohl der Vater keinen kantonalen Kinderabzug beanspruchen konnte, weil die Verknüpfung beider Abzüge das StHG verletzte **CDP.2013.203**.

Reichweite der kantonalen Betragsautonomie

Wo Abs. 2 einen «nach kantonalem Recht bestimmten Betrag» vorsieht, entscheiden die Kantone nur über die Höhe, nicht über Struktur oder Mechanik des Abzugs. Die Rechtsprechung präzisiert dies an mehreren Fallgruppen:

- Kein Wechsel des Mechanismus: Beim Zweiverdienerabzug beschränkt sich die kantonale Kompetenz auf die Quote, also einen festen Betrag oder einen Prozentsatz mit Plafond; ein Steuerrabatt anstelle eines Einkommensabzugs ist unzulässig **2C_272/2010**.
- Keine einkommensabhängige Abstufung: Ein Tessiner Drittbetreuungsabzug mit tieferer Obergrenze für höhere Einkommen verletzte das StHG und Art. 8 BV, weil der kantonale Abzug dieselben Merkmale wie der bundesrechtlich vorgesehene aufweisen muss («deve mantenere le stesse caratteristiche di quella prevista dal diritto di rango superiore») **2C_256/2018**.
- Pflicht zur Begrenzung bei lit. g: Die Kantone müssen den Versicherungsabzug betraglich begrenzen; eine Pauschale, die die tatsächlich bezahlten Prämien deutlich übersteigt, widerspricht Sinn und Geist des StHG **1C_297/2021**.

Die Kann-Formeln in Abs. 1 Satz 2 (Fahrkostenmaximum) und in Abs. 3 Satz 2 (Umweltschutz, Energiesparen, Denkmalpflege) räumen dagegen echte Wahlfreiheit über das Ob des Abzugs ein; sie werden bei den jeweiligen Abzügen behandelt.

Durchsetzung und Anpassungspflicht

Die Kantone passen ihre Gesetzgebung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmungen des StHG an; der Bund lässt ihnen in der Regel mindestens zwei Jahre. Nach dem Inkrafttreten findet das StHG direkt Anwendung, wenn ihm das kantonale Recht widerspricht, und die Kantonsregierung erlässt die erforderlichen vorläufigen Vorschriften (Art. 72 StHG in der seit 1. Januar 2022 geltenden Fassung) **Art. 72 StHG**. BGE 128 II 66 betraf noch die ursprüngliche achtjährige Anpassungsfrist und hielt fest, dass nach deren Ablauf erlassene kantonale Normen sofort bundesrechtskonform sein müssen **BGE 128 II 66**.

Die direkte Anwendung stösst dort an Grenzen, wo das StHG selbst keinen Betrag festlegt. Das Genfer Verwaltungsgericht erklärte den kantonalen Zweiverdienerrabatt für harmonisierungswidrig, lehnte es aber ab, gestützt auf Art. 72 Abs. 2 StHG richterlich einen Einkommensabzug festzusetzen, weil das StHG keinen Betrag nennt; es übermittelte das Urteil dem Conseil d'Etat zur Umsetzung nach Art. 72 Abs. 3 StHG **ATA/99/2010**.

Weil Art. 9 StHG weitgehend den Abzügen des DBG entspricht, überträgt das Bundesgericht seine Erwägungen zur direkten Bundessteuer regelmässig auf die Staats- und Gemeindesteuern, etwa bei den Gewinnungskosten **2C_260/2008**, den Schuldzinsen **2C_453/2009**, dem Einkauf in die berufliche Vorsorge **2C_839/2021** oder dem Ersatzneubau **9C_722/2024**. Diese vertikale Harmonisierung gilt aber nicht automatisch für Abzüge mit kantonalem Spielraum: Die DBG-Regel zur Bemessung des Zweiverdienerabzugs bindet die Kantone nicht, weil das StHG ihnen Höhe und Bemessung ausdrücklich überlässt **2C_850/2008**.

Zeitlich anwendbare Fassung und beschlossener Systemwechsel

Die geltende Fassung steht seit 1. Januar 2025 in Kraft

StHG (2025-01-01). Auf diesen Zeitpunkt wurde lit. b an die neue Ertragsanteilsbesteuerung von Leibrenten nach Art. 7 Abs. 2 StHG angepasst **Art. 7 StHG**; mangels Übergangsregel gilt die Neuregelung nach dem Zürcher Verwaltungsgericht erst ab der Steuerperiode 2025 **SB.2024.00049**.

Das Bundesgesetz vom 20. Dezember 2024 über den Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung ändert Art. 9 StHG grundlegend **BBl 2025 23**:

- lit. a lässt private Schuldzinsen nur noch im Verhältnis der im Kanton gelegenen unbeweglichen Vermögenswerte, ohne die selbstgenutzten Liegenschaften, zu den gesamten Vermögenswerten zu;
- Abs. 3 beschränkt sich auf einen fakultativen kantonalen Denkmalpflegeabzug, Abs. 3bis wird aufgehoben;
- Unterhalt, Instandstellung, Versicherungsprämien und Drittverwaltung bleiben nach dem neuen Art. 9a StHG nur bei vermieteten oder verpachteten Liegenschaften abziehbar;
- neu tritt ein degressiver Schuldzinsenabzug für Ersterwerber selbstbewohnten Wohneigentums hinzu (Art. 9b StHG), und Abzüge für Energiesparen und Umweltschutz dürfen die Kantone übergangsrechtlich bis zur ausgeglichenen Treibhausgasbilanz, längstens bis 2050, vorsehen (Art. 78h StHG).

Das Gesetz tritt nur zusammen mit dem Bundesbeschluss über kantonale Liegenschaftssteuern auf Zweitliegenschaften in Kraft, und der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten **BBl 2025 23**; nach den Erläuterungen des Bundesrates zur Volksabstimmung können beide Vorlagen nur gemeinsam in Kraft treten **BK 2025-09-28 - Erläuterungen des Bundesrates**. Die konsolidierte Fassung ab 1. Januar 2029 weist die Änderung von Art. 7 Abs. 1 StHG gemäss diesem Gesetz mit Inkrafttreten auf den 1. Januar 2029 aus **StHG (2029-01-01)**. Nach dem Kommissionsbericht bleibt der Denkmalpflegeabzug inhaltlich gleich und wird nur gesetzestechnisch umplatziert **BBl 2021 1631**. Bis zum Systemwechsel gelten lit. a, Abs. 3 und 3bis in der nachfolgend kommentierten Fassung.

Gewinnungskosten (Abs. 1)

Begriff: notwendig und unmittelbar verursacht

Gewinnungskosten sind Aufwendungen, die zur Erzielung des Einkommens notwendig sind und in unmittelbarem Kausalzusammenhang mit ihm stehen; sie entsprechen inhaltlich den Berufskosten nach Art. 26 DBG **2C_260/2008**. Das Bundesgericht legt die Notwendigkeit weit aus: Der Begriff der beruflichen Notwendigkeit ist verhältnismässig weit zu verstehen («Il concetto di necessità professionale di una spesa deve essere interpretato in senso relativamente ampio.») **2C_260/2008**. Es genügt, dass die Ausgabe wirtschaftlich betrachtet die Einkommenserzielung fördert und ein Verzicht nicht zumutbar ist **2C_260/2008**.

Die Grenze bilden drei Ausschlüsse: vom Arbeitgeber oder von Dritten getragene Kosten, die Kosten des Unterhalts der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie sowie privat veranlasste, durch die berufliche Stellung bloss mitbedingte Lebenshaltungskosten **2C_260/2008**. Abziehbar sind ausserdem, abgesehen von Pauschalen, nur tatsächlich getragene Auslagen und keine hypothetischen Soll-Kosten **2C_14/2009**.

Nach dem Basler Steuergericht erfasst Abs. 1 nicht jede Ausgabe mit irgendeinem Zusammenhang zur Einkommenserzielung, sondern nur die notwendigen Aufwendungen. Das Gericht verwarf eine pauschale Obergrenze für die Amortisation von Musikinstrumenten als harmonisierungswidrig, liess wegen teilweiser Liebhaberei aber nur die Hälfte der Instrumente und nur ein Arbeitszimmer zu **101/2008**. Die Abgrenzung im Einzelnen zeigt ein Solothurner Entscheid: Die Möblierung einer Wochenaufenthaltswohnung blieb Lebenshaltung, Funktionsschuhe galten als Berufsauslagen **SGSTA.2019.14**.

Fahrkosten, Wochenaufenthalt, Pauschalen und Arbeitgeberspesen

Abziehbar sind nur die notwendigen Fahrkosten. Das Bundesgericht hält den öffentlichen Verkehr namentlich bei Gebrechlichkeit, grosser Distanz zur Haltestelle, unvereinbaren Arbeitszeiten oder beruflicher Angewiesenheit auf ein Fahrzeug für unzumutbar; eine Mehrzeit von rund einer Stunde pro Tag ist dagegen zumutbar, sodass die Autokosten nicht abziehbar waren **9C_51/2019**.

Mehrkosten des Wochenaufenthalts sind nur abziehbar, wenn die tägliche Rückkehr nicht zumutbar ist. Feste Zeit- oder Distanzgrenzen bestehen nicht; der Pendelweg zwischen Bern und Solothurn galt als zumutbar, sodass die Kosten private Lebenshaltung blieben **2A.224/2004**. Auch bei anerkanntem Wochenaufenthalt sind nur die effektiven Kosten eines Zimmers und nicht ein fiktiver Mietwert abziehbar **2C_14/2009**.

Pauschale Spesenvergütungen des Arbeitgebers schliessen eine zusätzliche Berufskostenpauschale für dieselbe Kostenkategorie aus. Das Bundesgericht verweigerte die Pauschale für übrige Berufskosten, weil die Arbeitgeberpauschale diese Auslagen bereits abdeckte; offen bleibt nur der Nachweis höherer effektiver Kosten für den die Vergütung übersteigenden Teil **2C_326/2008**. In einem Tessiner Fall bestätigte es diese Linie und betonte, dass die Steuerpflichtigen nicht einmal geltend gemacht und belegt hatten, dass ihre tatsächlichen Kosten die Vergütung überstiegen **2C_73/2019**. Wer höhere als die pauschalen Kosten geltend macht, muss die Gesamtheit der effektiven Kosten und ihre berufliche Notwendigkeit nachweisen **2C_260/2008**. Auch zwischen kantonalen Pauschalen gilt ein Kumulationsverbot: Das Bündner Verwaltungsgericht liess neben dem maximalen Abzug für auswärtige Verpflegung keinen zusätzlichen Abzug für Schicht- oder Nachtarbeit zu **A 2009 8**.

Arbeitszimmer

Die Kosten eines privaten Arbeitszimmers sind nur abziehbar, wenn die steuerpflichtige Person regelmässig einen wesentlichen Teil ihrer Arbeit zu Hause erledigen muss, weil der Arbeitgeber keinen geeigneten Arbeitsplatz zur Verfügung stellt, und wenn sie über einen besonderen, hauptsächlich beruflich genutzten Raum verfügt; bei teilweiser Privatnutzung ist der private Kostenanteil Lebenshaltung. Ein Smart-Working-Konzept des Arbeitgebers genügte dem Bundesgericht nicht **2C_1033/2017**. Das Zürcher Verwaltungsgericht verneinte den Abzug, wo ein Arbeitsplatz im Desk-Sharing bestand und zu Hause nur aus Bequemlichkeit oder Präferenz gearbeitet wurde **SB.2017.00096**.

Gewährt wurde der Abzug dagegen im Kanton Basel-Landschaft für das pandemiebedingte Homeoffice eines Steuerpflichtigen ohne Arbeitsplatz beim Arbeitgeber: Die pauschale Praxis der Steuerverwaltung, für 2020 und 2021 keine Zusatzabzüge zu gewähren, weicht, wenn die tatsächlichen Kosten substantiiert geltend gemacht werden. Bemessen wurde der Abzug nach der Formel Mietwert geteilt durch die Anzahl Zimmer plus eins und pro rata temporis gekürzt **510 22 56**.

Rechtsverfolgungskosten und Ersatzeinkommen

Anwalts- und Prozesskosten sind Gewinnungskosten nur, wenn sie das Einkommen ermöglicht haben oder durch dessen Erzielung verursacht wurden. Einem Bezüger von Arbeitslosenentschädigung verweigerte das Bundesgericht den Abzug, weil die Verfahren mit der Festsetzung der Entschädigung nichts zu tun hatten **2C_82/2022**. Das Bündner Verwaltungsgericht anerkannte demgegenüber die Kosten für das Eintreiben ausstehender Lohnforderungen, weil dort der Lohn im Vordergrund steht; Strafprozesskosten sind nach demselben Entscheid grundsätzlich keine Berufsauslagen, ausgenommen allenfalls bei besonderen Berufsrisiken **A 2009 8**. Auf Arbeitslosenentschädigung wendet das Bundesgericht wegen ihres engen Zusammenhangs mit dem Erwerbseinkommen die

Berufskostenpauschale an; Stellensuchkosten sind grundsätzlich Gewinnungskosten, müssen aber belegt werden **2C_681/2008**.

Abgrenzung zur selbständigen Erwerbstätigkeit und Liebhaberei

Für Selbständigerwerbende umschreibt Art. 10 StHG die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten (Abschreibungen, Rückstellungen, Verluste, Geschäftsschuldzinsen, Weiterbildung des Personals) und schliesst Bestechungsgelder, Bussen und Sanktionen mit Strafzweck aus **Art. 10 StHG**. Voraussetzung ist eine gewinnstrebige Tätigkeit. Bleibt diese steuermindernde Tatsache beweislos, sind die Aufwendungen nach der Normentheorie als nicht abziehbare Lebenshaltungskosten zu behandeln; das Bundesgericht wendete dies gleichermassen auf die Staats- und Gemeindesteuern an **2C_620/2020**.

Periodizität

Gewinnungskosten sind in der Steuerperiode abzuziehen, der sie zuzuordnen sind. Das Bundesgericht ordnete eine im Dezember 2015 bezahlte Kursgebühr der Periode 2015 zu, obwohl der Unterricht 2016 stattfand **9C_51/2019**. Das Tessiner Steuergericht knüpft bei Berufskosten grundsätzlich an die Fakturierung und nur subsidiär an die Zahlung an und liess Weiterbildungskosten früherer Jahre in einer späteren Periode nicht mehr zu **80.2011.181**. Die Anknüpfungspunkte unterscheiden sich also je nach Fall; gemeinsam ist beiden Entscheiden, dass ein Aufwand nicht in eine beliebige Periode verschoben werden kann.

Begrenzung des Fahrkostenabzugs (Abs. 1 Satz 2)

Die Kantone können für die notwendigen Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte einen Maximalbetrag festsetzen. Der Satz geht auf die Vorlage zur Finanzierung und zum Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI) zurück; nach der Botschaft stellt die Kann-Formulierung sicher, «dass die Kantone autonom bleiben im Entscheid, ob und in welchem Ausmass sie auch bei ihren Steuern eine Begrenzung der Abzugsmöglichkeit vorsehen wollen» **BBl 2012 1577**.

Das Bundesgericht bestätigte die schweizweit tiefste Obergrenze von Fr. 500 in Genf: Sie verletze weder Rechtsgleichheit noch Leistungsfähigkeitsprinzip, und sie diskriminiere Quasi-Ansässige nicht im Sinne des Freizügigkeitsabkommens, weil sie allein an der Distanz anknüpfe **2C_735/2017**. Die Vorinstanz hatte zugleich festgehalten, dass ein Abzug von Fr. 500 den Grundsatz einer wenigstens teilweisen Abziehbarkeit nicht aushöhle, das rückwirkende Inkrafttreten aber als verfassungswidrig beurteilt und auf den 1. Januar 2017 verschoben **ACST/13/2017**. Das Berner Verwaltungsgericht bestätigte die Obergrenze von Fr. 6'700 und hielt fest, dass der Nachweis höherer effektiver Kosten den Höchstbetrag nicht durchbricht **100 2020 118**.

Eine wichtige Grenze zieht die Berner Steuerrekurskommission: Ist der öffentliche Verkehr allein wegen einer Behinderung unzumutbar, sind die das Maximum übersteigenden Autokosten als behinderungsbedingte Kosten nach lit. hbis unbeschränkt abziehbar, weil die FABI-Begrenzung nicht auf behinderte Personen zielte **100 2018 587**. Die Abgrenzung stützt sich damit auf einen kantonalen Rekursentscheid und nicht auf eine bundesgerichtliche Leitlinie.

Private Schuldzinsen (Abs. 2 lit. a)

Begrenzung und zwingender Charakter

Abziehbar sind private Schuldzinsen im Umfang des nach Art. 7 und 7a StHG steuerbaren Vermögensertrags und weiterer Fr. 50'000 (Fassung seit 1. Januar 2009) **Art. 9 StHG**. Ziel dieser Regel ist die Beschränkung des Schuldzinsenabzugs; die Limite ist für die Kantone zwingend und wird bei gemeinsam besteuerten Ehegatten nicht verdoppelt («schreibt den Kantonen zwingend eine analoge Regelung vor») **2C_453/2009**.

Die Fr. 50'000 sind kein Freibereich. Das Bundesgericht bezeichnet die Limite als bloss «erste äussere Grenze», innerhalb derer missbräuchliche Schuldzinsenabzüge unter dem Gesichtspunkt der Steuerumgehung weiterhin verweigert werden können; im entschiedenen Fall eines auf Abzugsmaximierung angelegten Finanzierungskonzepts wurde der Abzug versagt **2C_565/2011**. Der Entscheid stützte sich zusätzlich auf eine Freiburger Norm über Darlehen nahestehender Kapitalgesellschaften zu unüblichen Bedingungen, die im Wortlaut von lit. a keine Entsprechung hat; verallgemeinerungsfähig ist daher vor allem der Umgehungsvorbehalt **2C_565/2011**.

Was als Schuldzins gilt

Der Begriff ist wirtschaftlich auszulegen. Abziehbar sind nur tatsächlich bezahlte Zinsen auf einer eigenen Schuld, für die die steuerpflichtige Person persönlich und endgültig einsteht; ein Solidarschuldner kann die Zinsen im Umfang seines definitiven Schuldanteils abziehen, unabhängig davon, ob die Schuld Wohneigentum oder anderes finanzierte **2C_142/2014**. Im entschiedenen Fall durfte eine im Konkubinat lebende Mitschuldnerin ihren Anteil von 40 % der bezahlten Hypothekarzinsen abziehen **2C_142/2014**.

Abgrenzungen ergeben sich nach der wirtschaftlichen Funktion der Zahlung:

- Tilgung statt Zins: Neutralisieren sich Schenkung und Darlehen gegenseitig, sind als Zins bezeichnete Zahlungen blosse Tilgungsraten und nicht abziehbar **2C_393/2008**.
- Baukreditzinsen: Zinsen auf einem Kredit, der Teil des Finanzierungsplans eines Bauprojekts ist, sind Anlagekosten. Massgebend ist die wirtschaftliche Funktion des Darlehens, nicht seine Bezeichnung, und die Vereinbarung mit dem Generalunternehmer bindet den Fiskus nicht; abziehbar wurden die Zinsen erst ab der Periode, in der die Liegenschaft Eigenmietwert abwarf **2C_516/2011**. War die Wohnung beim Kauf bereits bezugsbereit, können die Zinsen keine wertvermehrende Wirkung mehr entfalten und sind nach dem Urner Obergericht als Hypothekarzinsen abziehbar **OG V 12 13**.
- Vorfälligkeitsentschädigungen: Nach dem Tessiner Steuergericht, das die bundesgerichtliche Praxisänderung von 2017 wiedergibt, sind sie nur abziehbar, wenn ein bestehender Hypothekarvertrag beim selben Gläubiger bloss geändert wird, nicht bei Gläubigerwechsel oder Auflösung im Hinblick auf einen Verkauf; im konkreten Fall liess das Gericht den Abzug aus übergangsrechtlichen Gründen noch zu **80.2018.4**.

Dauernde Lasten und Leibrenten (Abs. 2 lit. b)

Lit. b lässt die dauernden Lasten sowie den Ertragsanteil nach Art. 7 Abs. 2 lit. c StHG der Leistungen aus Leibrenten- und Verpfründungsverträgen zum Abzug zu **Art. 9 StHG**. Der Ertragsanteil richtet sich seit 2025 nach der Rendite zehnjähriger Bundesobligationen **Art. 7 StHG**. Für frühere Perioden galt der Pauschalabzug von 40 % der bezahlten Leibrenten, und zwar unabhängig von der Finanzierung der Rente **SB.2010.00087**.

Die Abgrenzung beider Kategorien bleibt auch nach neuem Recht entscheidend, weil dauernde Lasten voll, Leibrenten nur im Ertragsanteil abziehbar sind:

- Eine dauernde Last muss aus einem Vermögensgegenstand erbracht werden und dessen Nutzungswert vermindern; fixe lebenslängliche Geldleistungen aus einem Erbvertrag sind dagegen Leibrente **SB.2010.00087**.
- Eine testamentarische Rente, die für die Dauer eines Wohnrechts geschuldet und aus dem Liegenschaftsertrag zu bezahlen ist, bleibt Leibrente; der Hinweis auf den Liegenschaftsertrag ist bloss Zahlungsmodalität **CDP.2018.326**. Ebenso genügt eine blosse Grundpfandsicherung nicht für eine dauernde Last **SB.2024.00049**.

- Ein vorbehaltenes Wohnrecht oder eine Nutzniessung begründen keinen Abzug, wenn der Eigentümer nur dulden und nichts bezahlen muss, weil eine dauernde Last nur abziehbar ist, «wenn hierfür effektiv Aufwendungen anfallen» **2C_542/2010**.

Unterhaltsbeiträge (Abs. 2 lit. c)

Korrespondenzprinzip und Volljährigkeit

Abziehbar sind Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten und an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge stehenden Kinder, nicht aber Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten **Art. 9 StHG**. Spiegelbildlich sind gerade diese Beiträge beim Empfänger steuerbar, während übrige familienrechtliche Leistungen steuerfrei bleiben (Art. 7 Abs. 4 lit. g StHG) **Art. 7 StHG**.

Mit der Volljährigkeit des Kindes endet die Abziehbarkeit. Das Bundesgericht verneinte den Abzug selbst für Zahlungen, die die Zeit der Minderjährigkeit betrafen, weil sie erst nach der Volljährigkeit und nicht an den sorgeberechtigten Elternteil flossen; im Gegenzug sind solche Beiträge weder beim Kind noch beim Elternteil steuerbar **2C_429/2017**. Leistungen an volljährige Kinder sind auch nach dem Basler Steuergericht e contrario ausgeschlossen **100/2005**.

Abziehbar sind nur die in der Periode tatsächlich bezahlten Beträge; ob auch fällige, aber erst später bezahlte Beiträge abziehbar wären, liess das Bundesgericht offen, weil die Fälligkeit nicht nachgewiesen war **2A.541/2003**. Eine Tilgung durch Verrechnung steht dem Abzug nach dem Freiburger Kantonsgericht nicht entgegen, weil es auf die tatsächliche Erfüllung der Schuld ankommt; dasselbe Gericht liess Zahlungen für eine volljährige Tochter zu, deren Anspruch rechtsgültig an die Mutter abgetreten war **604 2015 52**. Diese Zessionslösung steht in Spannung zur späteren bundesgerichtlichen Betonung der elterlichen Sorge des Empfängers **2C_429/2017** und lässt sich nicht als gefestigte Regel verallgemeinern.

Kapitalabfindungen und Nachzahlungen

Kapitalleistungen fallen nicht unter den Begriff der Unterhaltsbeiträge und berechtigen nicht zum Abzug **2C_746/2015**; sie sind dafür beim Empfänger auch nicht steuerbar **604 2016 122**. Eine Ausnahme anerkennt das Aargauer Verwaltungsgericht für Nachzahlungen, mit denen in der Vergangenheit nicht voll geleistete Rentenbeiträge wegen Zahlungsverzugs nachgeholt werden; diese sind im Zahlungszeitpunkt abziehbar **WBE.2018.116**. Das Aargauer Spezialverwaltungsgericht grenzt diese Ausnahme eng ab: Eine erst mit der Scheidungskonvention begründete Kapitalzahlung von Fr. 150'000 war keine Nachzahlung zufolge Verzugs und blieb nicht abziehbar **3-RV.2021.186**.

Berufliche Vorsorge und Säule 3a (Abs. 2 lit. d und e)

Beiträge und Einkäufe in die zweite Säule

Lit. d erfasst die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Beiträge an AHV, IV und Einrichtungen der beruflichen Vorsorge; die Bestimmung entspricht Art. 33 Abs. 1 lit. d DBG **2C_839/2021**. Dazu gehören grundsätzlich auch Einkäufe zur Deckung von Vorsorgelücken **100 2022 317**. Vorausgesetzt ist kollektive Vorsorge: Das Waadtländer Kantonsgericht verweigerte den Abzug von Einkäufen und Beiträgen, weil der Plan auf die Ehegatten zugeschnitten war und keine realistische Möglichkeit bestand, weitere Arbeitnehmer aufzunehmen **fi-2015-0119**.

Dreijährige Kapitalbezugssperre

Nach Art. 79b Abs. 3 BVG dürfen aus Einkäufen resultierende Leistungen innert drei Jahren nicht in Kapitalform bezogen werden; ausgenommen sind Wiedereinkäufe nach Scheidung (Abs. 4) **Art. 79b BVG**. Steuerlich wirkt die Frist objektiv: Wird innert der Frist Kapital bezogen, ist der Einkaufsabzug ohne Prüfung einer Steuerumgehung zu neutralisieren, und zwar aufgrund einer konsolidierten Betrachtung der gesamten zweiten Säule **2C_839/2021**. Es genügt, dass das Kapital aus einer anderen Vorsorgeeinrichtung stammt **2C_488/2014**. Raum für die Prüfung individueller Beweggründe bleibt nicht **2C_6/2021**. Die Sperre erfasst auch Vorbezüge für Wohneigentum; im entschiedenen Fall hatte der Steuerpflichtige zudem nicht dargelegt, dass die Baukosten nicht durch höhere Grundpfandschulden hätten gedeckt werden können **2C_29/2017**.

Umgekehrt regelt Art. 79b BVG die Steuerumgehung nicht abschliessend. Das Berner Verwaltungsgericht verweigerte den Abzug von Scheidungs-Wiedereinkäufen, die an sich von der Sperrfrist ausgenommen waren, weil sie wenige Monate vor einem geplanten Kapitalbezug erfolgten und die Pensionskasse als «steuerbegünstigtes Kontokorrent» zweckentfremdet wurde **100 2022 317**.

Gebundene Selbstvorsorge

Lit. e verweist für den Höchstbetrag auf das Bundesrecht. Art. 7 BVV 3 begrenzt die Beiträge für die Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden auf 8 % des oberen Grenzbetrags nach Art. 8 BVG bei Zugehörigkeit zur zweiten Säule und sonst auf 20 % des Erwerbseinkommens, höchstens 40 % dieses Grenzbetrags; Beiträge sind bis fünf Jahre nach Erreichen des Referenzalters möglich **Art. 7 BVV 3**. Der Abzug setzt die tatsächliche Ausübung einer Erwerbstätigkeit voraus. Auf IV-Renten ist er ausgeschlossen, weil sie kein Erwerbsersatzeinkommen darstellen; bei einer Resterwerbstätigkeit bleibt er auf dem AHV-pflichtigen Resterwerbseinkommen möglich **2C_679/2010**.

Sozialversicherungs- und Versicherungsprämien (Abs. 2 lit. f und g)

Lit. f erfasst die Beiträge an EO, ALV und obligatorische Unfallversicherung ohne betragliche Begrenzung **Art. 9 StHG**. Die Aufzählung ist abschliessend: Eine für Kantonsangestellte obligatorische Krankentaggeldversicherung fiel nicht darunter, weil sie nicht auf einem der genannten Bundesgesetze beruht **2C_36/2011**. Freiwillige Krankentaggeldprämien sind nur im Rahmen von lit. g abziehbar **A 2008 56**. Prämien Selbständiger für eine freiwillige Unfallversicherung fallen nach dem Aargauer Verwaltungsgericht unter die Pauschale von lit. g, ausser bei besonderen Berufsrisiken, wo sie Gewinnungskosten sein können **AGVE_2004_30**.

Lit. g lässt Prämien für Lebens-, Kranken- und nicht obligatorische Unfallversicherung sowie Sparzinsen bis zu einem kantonalen, pauschalierbaren Betrag zu **Art. 9 StHG**. Abziehbar sind nur selbst getragene Prämien; soweit Ergänzungsleistungen die Prämien steuerfrei ausgleichen, fehlt es an effektiven Ausgaben, und Prämienverbilligungen sind anzurechnen **2C_429/2008**. Unterhalb des Höchstbetrags müssen effektiv getragene Prämien abziehbar sein; einen Selbstbehalt wie bei den Krankheitskosten dürfen die Kantone nicht vorsehen **2C_429/2008**. Die Neuenburger Formel, die Prämien müssten eine kantonale Franchise übersteigen **CDP.2013.203**, ist mit dieser bundesgerichtlichen Aussage nicht vereinbar. Nach oben begrenzt die Pflicht zur betraglichen Begrenzung den kantonalen Spielraum (siehe oben zur kantonalen Betragsautonomie); im entschiedenen Fall betraf dies eine Pauschale in Höhe der doppelten kantonalen Durchschnittsprämie **1C_297/2021**.

Krankheits-, Unfall- und Behinderungskosten (Abs. 2 lit. h und hbis)

Krankheits- und Unfallkosten

Abziehbar sind selbst getragene Krankheits- und Unfallkosten, soweit sie einen kantonalen Selbstbehalt übersteigen; ein Höchstbetrag ist unzulässig **BGE 128 II 66**. Erfasst sind nach dem Bundesgericht nur medizinisch indizierte Heilbehandlungen, die der Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit dienen und dazu geeignet und erforderlich sind. Dass Kosten durch Wahl eines Listenspitals oder eine Zusatzversicherung vermeidbar gewesen wären, schliesst den Abzug nicht aus; die Mehrkosten der halbprivaten Hotellerie sind dagegen Lebenshaltung **2C_404/2020**.

Zur Abgrenzung von Wellness und Therapie verlangt das Bundesgericht bei besonderen Heilmassnahmen eine vorgängige ärztliche Verordnung; eine nachträgliche Bestätigung genügt nicht, und alternativmedizinische Behandlungen müssen durch eine anerkannte Fachperson erfolgen **2C_103/2009**. Transportkosten sind grundsätzlich mittelbare Lebenshaltungskosten und nur abziehbar, wenn der Gesundheitszustand die gewöhnlichen Verkehrsmittel ausschliesst **2A.209/2005**. Das Aargauer Steuerrekursgericht hatte Transportkosten demgegenüber grundsätzlich einbezogen **3-RV.2007.179**; diese weitere Praxis steht im Widerspruch zur bundesgerichtlichen Linie. Den Selbstbehalt setzte etwa der Kanton Solothurn bei 5 % des steuerlichen Nettoeinkommens an **SGSTA.2008.83**. Für Heimkosten ohne medizinische Indikation zieht Neuenburg pauschal einen Drittel, mindestens Fr. 11'880, als Lebenshaltung ab; separat fakturierte Pflegekosten bleiben abziehbar **CDP.2014.208**.

Behinderungsbedingte Kosten

Lit. hbis kennt keinen Selbstbehalt **Art. 9 StHG**. Massgebend ist der Behinderungsbegriff von Art. 2 Abs. 1 BehiG, dessen Definition für die Steuergesetzgebung verbindlich ist; abziehbar sind nur Kosten, die als direkte Folge der Behinderung entstehen und weder Lebenshaltungs- noch Luxusausgaben darstellen **9C_635/2022**. Eine schwere Hörbehinderung kann eine Behinderung sein; daraus folgt aber kein Pauschalabzug, sondern die effektiv getragenen Kosten sind als steuermindernde Tatsachen darzutun und zu belegen **2C_154/2009**. Die Solothurner Formel, es müsse Invalidität im Sinne von Erwerbsunfähigkeit vorliegen **SGSTA.2008.83**, ist mit diesem Begriff nicht vereinbar.

Die Prüfung ist zweistufig: Die Anerkennung als behindert sagt noch nichts darüber, ob Heimkosten behinderungsbedingt sind. Beträgt der Pflege- und Betreuungsaufwand weniger als 60 Minuten pro Tag, gelten Heimkosten als Lebenshaltung und nur separat verrechnete Pflegekosten als Krankheitskosten; bei einer 93-jährigen, seit Jahrzehnten blinden Person anerkannte das Bundesgericht nur die zehn Tage oberhalb der Schwelle **9C_635/2022**. Die Berner Praxis knüpft für diese Schwelle an die Pflegestufen an **100 2018 374**.

Abziehbar ist nur der nach Abzug aller Versicherungs- und öffentlichen Leistungen verbleibende Betrag; Hilflosenentschädigung und Intensivpflegezuschlag sind anzurechnen **2C_439/2015**. Das Berner Verwaltungsgericht und das Waadtländer Kantonsgericht entschieden gleich; letzteres betonte, dass anders als bei lit. h keine Schwelle gilt **100 2013 256 fi-2014-0079**. Unentgeltliche Hilfe durch Angehörige kann nicht mit einem hypothetischen Kostenansatz abgezogen werden, und bei unterhaltenen Personen sind behinderungsbedingte Kosten nur abziehbar, soweit sie den Unterstützungsabzug übersteigen **100 2023 109**. Zur Abgrenzung gegenüber dem Fahrkostenmaximum siehe oben.

Freiwillige Zuwendungen (Abs. 2 lit. i)

Abziehbar sind freiwillige Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis zum kantonal bestimmten Ausmass an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die wegen öffentlicher oder gemeinnütziger Zwecke steuerbefreit sind, sowie an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten **Art. 9 StHG**.

Freiwilligkeit bedeutet, dass die Leistung weder in Erfüllung einer Schuldpflicht noch zum Erwerb einer Gegenleistung erbracht wird; statutarische Mitgliederbeiträge sind keine Zuwendungen. Das Freiburger Kantonsgericht liess aber das Widmungskapital einer gemeinnützigen Stiftung zum Abzug zu, obwohl die Steuerbefreiung erst später formell verfügt wurde, weil deren Voraussetzungen im Zeitpunkt der Zuwendung erfüllt waren **604 2013 30**. Erhält der Spender eine Gegenleistung, ist die Zahlung aufzuteilen und nur der überschiessende Teil abziehbar; ein Gönnerbeitrag an den «Club des 100» eines Fussballvereins blieb mangels nachgewiesener Gemeinnützigkeit nicht abziehbar **604 2019 81**.

Beim Empfänger genügt die blosse Steuerbefreiung nicht. Zuwendungen an juristische Personen, die wegen Kultuszwecken befreit sind, sind nicht abziehbar; bei gemischten Zwecken muss der Spender nachweisen, dass die Zahlung einem Konto für gemeinnützige Zwecke gutgeschrieben wurde **2C_6/2017**. Den Befreiungsentscheid des Sitzkantons haben die anderen Kantone ohne eigene vorfrageweise Überprüfung hinzunehmen. Im entschiedenen Basler Fall war die Institution nur aus religiösen Gründen befreit, der Abzug blieb aber aus Vertrauensschutz bestehen, weil sie auf der publizierten kantonalen Spendenliste aufgeführt war **510 17 42**.

Zweiverdienerabzug (Abs. 2 lit. k)

Der Abzug gilt für das vom Beruf des anderen Ehegatten unabhängige Erwerbseinkommen und für erhebliche Mitarbeit im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten **Art. 9 StHG**. Erheblich ist die Mitarbeit nach der vom Bundesgericht wiedergegebenen Praxis, wenn sie regelmässig und in einem Ausmass erfolgt, dass einem Dritten mindestens ein Lohn in Höhe des Abzugs bezahlt werden müsste; weil das StHG keinen festen Betrag nennt, kann sie allenfalls auch bei geringerer Mitarbeit bejaht werden **2C_850/2008**. Die Beweislast trägt die steuerpflichtige Person: Die blosse Behauptung, der pensionierte Ehemann erledige Administration und Schreibarbeiten, genügte dem Tessiner Steuergericht nicht **80.2013.257**. Zu Höhe, Bemessung und Mechanismus siehe oben zur kantonalen Betragsautonomie.

Zuwendungen an politische Parteien (Abs. 2 lit. l)

Seit 2011 sind Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an Parteien bis zu einem kantonalen Betrag abziehbar, wenn die Partei im Parteienregister eingetragen, in einem kantonalen Parlament vertreten ist oder bei den letzten kantonalen Parlamentswahlen mindestens 3 % der Stimmen erreicht hat **Art. 9 StHG**. Diese drei alternativen Kriterien sind abschliessend; ein parteinaher Verein, der den Dialog zwischen einer Kantonalpartei und der Wirtschaft bezweckt, erfüllt sie nicht **II 2022 35**. Abziehbar sind nur Zuwendungen, die direkt in die allgemeine Parteikasse fliessen; Beiträge an Unterstützungskomitees für Regierungsratskandidaturen, Wahlkampffonds oder Initiativkomitees sind ausgeschlossen **810 16 174**.

Kinderdrittbetreuung (Abs. 2 lit. m)

Die Kantone müssen den Abzug für die nachgewiesenen Kosten der Drittbetreuung jedes Kindes unter 14 Jahren gewähren, das mit der steuerpflichtigen Person im gleichen Haushalt lebt, wenn die Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit stehen **BGE 152 II 501**. Die Höhe bestimmt das kantonale Recht; das Bundesgericht schützte etwa einen Thurgauer Höchstbetrag von Fr. 4'000 **2C_1047/2016**, verwarf aber eine einkommensabhängige Abstufung **2C_256/2018**.

Der neueste Leitentscheid hält fest, dass Verpflegungs- und andere Unterhaltskosten in den Betreuungskosten Lebenshaltung sind, während die Betreuung durch Familienmitglieder wie Grosseltern abziehbar sein kann; diese müssen das Entgelt aber als Einkommen versteuern **BGE 152 II 501**. Die Berner Steuerrekurskommission verweigerte den Abzug, weil die Zahlungen an die Grosseltern im

Wesentlichen Verpflegungs- und Fahrkosten ersetzten **100 2018 106**. Das Genfer Erstinstanzgericht liess Zahlungen an nur einen Grosselternteil zu, weil der Bedarf für zwei Betreuungspersonen nicht nachgewiesen war; dieser Punkt wurde nicht angefochten und ist rechtskräftig, während das Urteil im Übrigen teilweise aufgehoben wurde **JTAPI/890/2024 ATA/717/2025**. Bei Au-pairs ist nur der auf die eigentliche Kinderbetreuung entfallende Anteil abziehbar; das Basler Steuergericht schützte eine Quote von 75 % und schied Kost, Logis und Sprachkurs aus **510 23 28**.

Einsatzkosten bei Geldspielgewinnen (Abs. 2 lit. n)

Von den einzelnen, nicht nach Art. 7 Abs. 4 lit. l-m StHG steuerfreien Geldspielgewinnen sind die Einsatzkosten in Höhe eines kantonalen Prozentsatzes abziehbar; die Kantone können einen Höchstbetrag vorsehen **Art. 9 StHG**. Der Waadtländer Gesetzgeber sieht etwa 5 % des Gewinns, höchstens Fr. 5'000, vor. Für Perioden vor dem Inkrafttreten dieser Pauschale liess die Praxis Einsätze nur bis zur Höhe des Gewinns und nur bei Nachweis zu, dass die steuerpflichtige Person die Lose selbst finanziert hatte; der blosse Besitz verlorener Lose genügte nicht **fi-2023-0019**.

Aus- und Weiterbildungskosten (Abs. 2 lit. o)

Seit 2016 sind die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung einschliesslich Umschulung bis zu einem kantonalen Betrag abziehbar, wenn ein erster Abschluss auf Sekundarstufe II vorliegt oder das 20. Altersjahr vollendet ist und es nicht um Kosten bis zu diesem ersten Abschluss geht **Art. 9 StHG**. Nach der Botschaft entfällt damit die frühere Unterscheidung zwischen Aus- und Weiterbildung sowie zwischen freiwilliger und erzwungener Umschulung; der Lehrgang muss einer aktuellen oder künftigen beruflichen Tätigkeit dienen **BBl 2011 2607**. Für Selbständigerwerbende bleiben Kosten mit Bezug zur selbständigen Tätigkeit als Gewinnungskosten unbeschränkt abziehbar, was die Botschaft selbst als mögliche Ungleichbehandlung bezeichnet **BBl 2011 2607**; vom Arbeitgeber getragene Kosten sind beim Arbeitnehmer kein steuerbares Einkommen **Art. 7 StHG**.

Die Berufsorientierung grenzt den Abzug von privaten Zwecken ab. Kurse zur Persönlichkeitsentwicklung und Kinesiologie vermitteln keine berufliche Qualifikation und sind nicht abziehbar **604 2018 110**; ebenso wenig Investitionen in die Gründung eines Unternehmens, die keine Bildungsveranstaltungen darstellen **604 2018 53**. Bei Rentnern genügt nach der Mehrheit des Zürcher Steuerrekursgerichts, dass eine künftige Erwerbstätigkeit plausibel ist; eine Minderheit hätte den Abzug mangels Glaubhaftigkeit verweigert **DB.2019.71, ST.2019.94**. Muss ein Arbeitnehmer vom Arbeitgeber finanzierte Weiterbildungskosten zurückzahlen, ist die Rückzahlung im Rückzahlungsjahr zusätzlich zum ordentlichen Maximalbetrag abziehbar **3-RV.2024.61**.

Liegenschaftskosten im Privatvermögen (Abs. 3 und 3bis)

Unterhalt gegenüber Wertvermehrung

Abziehbar sind Unterhaltskosten, Instandstellungskosten neu erworbener Liegenschaften, Versicherungsprämien und Kosten der Verwaltung durch Dritte **Art. 9 StHG**. Unterhaltskosten erhalten bestehende Werte, wertvermehrende Aufwendungen schaffen neue; bei Aufwendungen mit Mischcharakter ist proportional aufzuteilen. Das Thurgauer Verwaltungsgericht hielt eine pauschale Verweigerung beim vollständigen Ersatz eines Dachstocks für unzulässig und wies zur Einzelprüfung zurück **TVR 2025 Nr. 12**. Nach dem St. Galler Verwaltungsgericht sind Dach und Dachstock keine Einheit; Dachsanierung, Dämmung und Photovoltaik bleiben trotz Dachstockausbau abziehbar **I/1-2023/233, 234**. Beim Ersatz einer Pergola schied das Aargauer Spezialverwaltungsgericht Mehrwertanteile für langlebigeres Material, vergrösserte Fläche, neue Funktionen und Verlegung aus; ohne Abbruch der alten Pergola liegt eine zusätzliche, nicht abziehbare Investition vor **3-RV.2024.25**. Bei selbstgenutzten Liegenschaften sind nach demselben Gericht nur Kosten abziehbar, die mit dem steuerbaren Eigenmietwert unmittelbar verbunden sind **3-RV.2024.25**.

Abs. 3 regelt den Pauschalabzug nicht ausdrücklich. Für die direkte Bundessteuer ersetzt er nach der Liegenschaftskostenverordnung die effektiven Kosten mit 10 % oder 20 % des Bruttomietertrags oder Eigenmietwerts, je nach Gebäudealter, ist bei vorwiegend geschäftlicher Drittnutzung ausgeschlossen und kann in jeder Periode und für jede Liegenschaft neu gewählt werden **Art. 5 642.116**. Kantonal ist eine Pauschale mit dem Abzug effektiver Kosten nicht kumulierbar: Das Bundesgericht schützte die Genfer Praxis, bei ausländischen Liegenschaften einen «semi-net» Eigenmietwert mit eingerechneter Unterhaltspauschale anzuwenden, sodass effektive Kosten nicht mehr abgezogen werden konnten **2C_700/2021**.

Instandstellung neu erworbener Liegenschaften

Der Instandstellungsabzug geht auf das Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zurück, in Kraft seit 1. Januar 2010 **Art. 9 StHG**; mit dieser Gesetzesänderung wollte der Gesetzgeber die Dumont-Praxis abschaffen **BGE 149 II 27**. Für Arbeiten an neu erworbenen Liegenschaften ist nun jede Position objektiv-technisch daraufhin zu prüfen, ob sie einen früheren Zustand wiederherstellt; die frühere Figur des «wirtschaftlichen Neubaus», die bei Totalsanierungen den Abzug gesamthaft verweigerte, hat das Bundesgericht aufgegeben. Lässt sich der werterhaltende Charakter nicht feststellen, trägt die steuerpflichtige Person nach der Normentheorie die Folgen **BGE 149 II 27**.

Diese Rechtsprechung gilt auch für die Kantonssteuern. Das Bundesgericht hielt im Parallelentscheid fest, die Kantone seien beim Abzug der Unterhalts- und insbesondere Instandstellungskosten neu erworbener Liegenschaften «insoweit nicht frei» **9C_677/2021**. Das steht in Spannung zum Kommissionsbericht, wonach die Kantone selbst entscheiden sollten, ob sie die Dumont-Praxis beibehalten **BBl 2007 7993**; massgebend ist der geltende Wortlaut, der den Abzug ohne kantonalen Vorbehalt vorsieht, und die bundesgerichtliche Auslegung. Ältere kantonale Entscheide, die neubauähnliche Totalumbauten gesamthaft als nicht abziehbar behandelten **604 2014 43**, sind überholt; das Freiburger Kantonsgericht hat seine Praxis inzwischen angepasst und verlangt die Einzelprüfung jeder Kostenposition **604 2024 36**.

Energiesparen, Umweltschutz und Rückbau für Ersatzneubau

Die Kantone können Abzüge für Umweltschutz und Energiesparen vorsehen; welche Investitionen den Unterhaltskosten gleichgestellt sind, bestimmt das EFD in Zusammenarbeit mit den Kantonen, und gleichgestellt sind auch die Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau **Art. 9 StHG**. Die Liegenschaftskostenverordnung umschreibt die erfassten Investitionen als Massnahmen zur rationellen Energieverwendung oder zur Nutzung erneuerbarer Energien in bestehenden Gebäuden, abziehbar nur im nicht subventionierten Umfang **Art. 1 642.116**. Als Ersatzneubau gilt ein Bau, der nach dem Rückbau eines Wohn- oder gemischt genutzten Gebäudes innert angemessener Frist auf dem gleichen Grundstück mit gleichartiger Nutzung errichtet wird **Art. 3 642.116**.

Beim Ersatzneubau sind nur die Rückbaukosten abziehbar, nicht aber Unterhalts-, Instandstellungs- oder Energiesparkosten des Neubaus; der Begriff ist unter dem StHG nicht anders auszulegen als bei der direkten Bundessteuer **9C_722/2024**. Das Freiburger Kantonsgericht bejahte die gleichartige Nutzung, wo ein mit Holzofen beheizbares Wohnhaus mit Ökonomieanbau durch ein Mehrfamilienhaus ersetzt wurde **604 2024 40**. Ein älteres Waadtländer Urteil verneinte die Bindung der Kantone an die bundesrechtliche Verordnung; es betraf den Rechtszustand vor der Neufassung von 2018 **fi-2007-0147**, während Abs. 3 lit. a heute ausdrücklich das EFD in Zusammenarbeit mit den Kantonen für zuständig erklärt **Art. 9 StHG**.

Nach Abs. 3bis sind Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen sowie Rückbaukosten in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der Periode ihres Anfalls nicht vollständig berücksichtigt werden können **Art. 9 StHG**. Die Verordnung zur direkten Bundessteuer setzt dafür ein negatives Reineinkommen voraus, schliesst in Übertragsperioden den Pauschalabzug aus und erhält das Vortragsrecht bei Wohnsitzwechsel oder Eigentumsübertragung **Art. 4 642.116**.

Denkmalpflege

Für die nicht subventionierten Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten gilt, sofern ein Kanton den Abzug vorsieht, die bundesrechtliche Umschreibung: Die Massnahmen müssen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung erfolgt sein **Art. 9 StHG**. Will ein Kanton den Abzug gewähren, ist sein Inhalt harmonisierungsrechtlich vorgegeben **9C_677/2021**. Abziehbar sind nur schutzbedingte Mehrkosten; das Freiburger Kantonsgericht verweigerte den Abzug für ein geschütztes Haus, weil keine solchen Mehrkosten nachgewiesen waren **604 2014 43**. Das Waadtländer Kantonsgericht verlangt fünf kumulative Voraussetzungen und ein klassiertes Objekt; ein blosser Inventareintrag und die Einhaltung technischer Auflagen der Denkmalpflege genügten nicht **fi-2019-0173**. Diese strenge Auslegung stützt sich auf das kantonale Schutzrecht und lässt sich nicht ohne Weiteres auf andere Kantone übertragen.

Interkantonale und internationale Zuteilung der Abzüge

Schuldzinsen werden bei beschränkter Steuerpflicht nach ständiger Praxis proportional nach Lage der Aktiven verlegt, ob privat oder geschäftlich; eine objektmässige Zuweisung der Hypothekarzinsen an die schweizerische Liegenschaft verwarf das Bundesgericht. Ein ausländischer Zinsüberschuss darf das in der Schweiz erzielte Einkommen nicht unter dessen Betrag senken **2C_1201/2013**. Allgemeine Abzüge ohne direkten Bezug zu einer bestimmten Einkommensquelle sind proportional nach Lage des Reineinkommens zu verlegen, Beiträge an die Säule 3a auch international proportional zum Erwerbseinkommen **2C_95/2015**. Interkantonal weist das Bündner Verwaltungsgericht AHV- und 3a-Beiträge Selbständigerwerbender dagegen objektmässig dem Einkommen aus selbständiger Tätigkeit zu, während Schuldzinsen auch bei Liegenschaftenhändlern quotenmässig nach Aktiven verteilt werden **VR2 2024 34**.

Beweislast und Mitwirkung

Abzüge sind steuermindernde Tatsachen, die die steuerpflichtige Person darzutun und zu belegen hat **2C_154/2009**. Wer eine solche Tatsache geltend macht, trägt die Folgen der Beweislosigkeit **fi-2023-0019**. Diese Normentheorie prägt die Anwendung bei den einzelnen Abzügen, namentlich bei Liebhaberei, höheren effektiven Berufskosten, besonderen Heilmassnahmen, Spenden an Empfänger mit gemischten Zwecken und Liegenschaftskosten (siehe jeweils dort). Bei den Liegenschaftskosten können zudem zu wenig detaillierte Handwerkerrechnungen den Abzug scheitern lassen **2C_700/2021**.

Hinweise für die Praxis

- Kantonales Recht am StHG messen: Höchstbeträge ausserhalb der vorgesehenen Fälle, einkommensabhängige Abstufungen, Steuerrabatte statt Einkommensabzügen und Verknüpfungen mit Sozialabzügen sind harmonisierungswidrig (siehe oben zur Bindungswirkung).
- Pauschale oder effektive Kosten: Arbeitgeberspesen und Berufskostenpauschalen nicht doppelt beanspruchen; höhere effektive Kosten vollständig belegen.
- Vorsorgeeinkäufe planen: Kapitalbezüge aus der gesamten zweiten Säule, einschliesslich Wohneigentumsvorbezügen, innert drei Jahren nach einem Einkauf neutralisieren den Abzug; auch ausserhalb der Sperrfrist bleibt der Umgehungsvorbehalt.
- Liegenschaftsarbeiten dokumentieren: Rechnungen nach Bauteilen und Arbeitsgattungen aufschlüsseln, um die Einzelprüfung nach BGE 149 II 27 zu ermöglichen; beim Ersatzneubau nur Rückbaukosten einplanen.
- Systemwechsel beobachten: Nach Inkrafttreten der Reform der Wohneigentumsbesteuerung entfallen Unterhaltsabzüge für selbstgenutztes Wohneigentum, und der Schuldzinsenabzug folgt neuen Regeln.